

# Sicher ist sicher

Arbeitgeber, die ihre bAV über eine Pensionskasse durchführen, mussten sich bislang über Beiträge für eine gesetzliche Insolvenzversicherung keine Gedanken machen. Je nach Ausgestaltung der Pensionskasse kann sich das jetzt ändern.

Von Michael Hoppstädter

● Eine Insolvenzversicherung für bAV-Verpflichtungen über eine Pensionskasse war bisher kein Thema für Arbeitgeber mit dieser Versorgungszusage. Denn eine solche Sicherung war nach § 7 ff. Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gar nicht vorgesehen. Durch das Inkrafttreten des „7. Gesetzes zur Änderung des 4. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ kommt es jetzt zu einer Änderung. Teurer wird die betriebliche Altersversorgung (bAV) dadurch allerdings nicht für alle Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer eine Pensionskassenzusage erhalten haben beziehungsweise künftig erhalten werden. Es kommt vielmehr auf die Art der Pensionskasse an.

## Pensionskassen bisher von gesetzlicher Insolvenzversicherung ausgenommen

Bislang war die Pensionskasse nach dem BetrAVG als einziger Durchführungsweg in der bAV von der gesetzlichen Insolvenzversicherung vollständig ausgenommen. Daher bestand für die Arbeitgeber mit Pensionskassenzusagen auch keinerlei Verpflichtung, Beiträge an den gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung, den Pensions-Sicherungs-Verein V. V. a. G. (PSVaG) zu entrichten. Für die Einbeziehung von Pensionskassen in die gesetzliche Insolvenzversicherung war über lange Zeit keine Notwendigkeit gesehen worden. Denn Pensionskassen unterliegen als rechtlich selbstständige Versorgungsträger, die einen

Rechtsanspruch auf zugesagte Leistungen gewähren, strengen Auflagen bei der Anlage ihres Vermögens. Der Gesetzgeber hielt es daher bislang für unwahrscheinlich, dass Pensionskassen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten könnten.

## Gründe für die gesetzliche Neuregelung

Doch diese Annahme hat sich in Zeiten anhaltender Niedrigzinsen als Trugschluss erwiesen. Zunehmend fällt es auch Pensionskassen schwer, den Zins zu erwirtschaften, welcher der Bemessung der in Aussicht gestellten Leistungen zugrunde lag. Kann eine Pensionskasse diese Leistungen nicht erbringen, ist zwar der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, für Erfüllung einzustehen. Doch dieser Einstandspflicht kann ein Arbeitgeber naturgemäß spätestens im Falle seiner Insolvenz nicht mehr nachkommen. Arbeitnehmer mit einer nicht ausreichend dotierten Pensionskassenversorgung waren bei einer Arbeitgeberinsolvenz daher bisher im Nachteil gegenüber Personen mit einer Versorgung über einen der anderen vier Durchführungswege.

Letztes Jahr hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Fall befasst, bei dem ein Arbeitgeber insolvent geworden war, dessen Pensionskassenversorgung unterdotiert war. Im Urteil vom 19.12.2019 kam das Gericht zu der Auffassung, dass

der PSVaG durchaus dafür einzustehen hat, wenn eine Pensionskasse ihre Leistungen kürzt und der Arbeitgeber aufgrund seiner Insolvenz seiner Einstandspflicht nicht nachkommen kann – auch wenn es hierfür bislang keine gesetzliche Regelung gab. Dies gelte nach Auffassung des EuGH zumindest dann, wenn die Kürzung von beträchtlichem Ausmaß sei. Daraufhin hat der deutsche Gesetzgeber, noch bevor das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Rechtsprechung des EuGHs übernommen hatte, reagiert: Nun wurden Pensionskassenzusagen grundsätzlich in die Systematik der gesetzlichen Insolvenzversicherung nach § 7 ff.

BetrAVG aufgenommen. (Näheres zum Urteil lesen Sie in unserer Rechtsprechungsübersicht auf Seite 24).

### Ausnahmeregelungen für Pensionskassen mit freiwilligen Sicherungseinrichtungen

Doch von dem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Nicht jeder Arbeitgeber mit einer bAV über eine Pensionskasse wird jetzt mit zusätzlichen PSVaG-Beiträgen belastet, der Gesetzgeber unterscheidet zwischen verschiedenen Ausprägungsformen



von Pensionskassen. Damit berücksichtigt er, dass das Risiko, in Aussicht gestellte Leistungen nicht erbringen zu können, abhängig von der konkreten Ausgestaltungsart der Pensionskasse sehr unterschiedlich sein kann. Kassen, bei denen aufgrund bestimmter Kriterien auch künftig nicht mit Leistungseinschränkungen bei einer Arbeitgeberinsolvenz zu rechnen ist, sind daher von der gesetzlichen Insolvenzsicherung weiterhin ausgenommen.

Diese Ausnahmeregelungen betreffen Pensionskassen,

- a) die ein Mitglied der Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer (Protector Lebensversicherungs-AG) sind,
- b) die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind oder
- c) die zu den in § 18 Abs. 1 BetrAVG genannten Zusatzversorgungskassen gehören (wie etwa die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Insoweit dürften viele Arbeitgeber aufatmen. Insbesondere diejenigen Arbeitgeber, die mit deregulierten Pensionskassen kooperieren, die vor dem Hintergrund des Altersvermögensgesetzes ab 2001 eigens zur überbetrieblichen Durchführung einer betrieblichen Pensionskassenversorgung von Lebensversicherern gegründet wurden. Sie bleiben von einer PSVaG-Beitragspflicht ausgenommen. Für solche Arbeitgeber ändert sich durch die neue gesetzliche Regelung insoweit nichts. Die neue gesetzliche Insolvenzsicherung entfaltet damit vor allem bei Firmenpensionskassen und den überbetrieblichen Pensionskassen Wirkung, die nicht als Bestandteil eines Versicherungskonzerns gegründet wurden und deshalb nicht freiwillig der Sicherungseinrichtung Protector beigetreten sind.

## Einzelheiten zum Schutz durch den PSVaG und den Umfang der Beiträge

Der Umfang der PSVaG-Sicherung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Arbeitgeberinsolvenz:

- Tritt die Insolvenz eines Arbeitgebers nach dem 31.12.2021 ein, besteht ein gesetzlicher Insolvenzschutz für entsprechende Pensionskassenzusagen in dem gleichen Umfang wie in den anderen bAV-Durchführungswegen.
- Für Insolvenzen, die vor dem 1.1.2022 eintreten, gilt eine abweichende Regelung. Hier besteht ein Anspruch gegen den PSVaG in Anlehnung an das EuGH-Urteil nur dann, wenn die Pensionskasse die vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt. Leistungen werden dann nur auf Antrag und nicht rückwirkend erbracht.

Beauftragt ein Arbeitgeber eine Pensionskasse, die gesetzlich insolvenzsicherungspflichtige Zusagen erteilt, unterliegt er nach § 10 Abs. 3 BetrAVG beim PSVaG der Beitragspflicht. Die Höhe des jährlichen Beitrags richtet sich nach dem PSVaG-Beitragsatz, der auf die Beitragsbemessungsgrundlage (BBG) des Arbeitgebers angewendet wird. Die jeweilige BBG bestimmt sich bei lebenslangen Leistungen wie folgt:

- a) Bei unverfallbaren Anwartschaften auf Altersleistungen entspricht sie der Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die

# Der Arbeitgeber muss den PSVaG über seine Pflicht zur Insolvenzsicherung informieren und die BBG berechnen.

im Versorgungsfall – spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze – erreicht werden kann. Soweit nur Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen zugesagt werden, ist die BBG jeweils ein Viertel der erreichbaren jährlichen Versorgungsleistung.

- b) Bei laufenden Versorgungsleistungen errechnet sich die BBG als ein Fünftel des nach Anlage 1 Spalte 2 zu § 4d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) berechneten Deckungskapitals.

Als jährliche Versorgungsleistung gilt im Fall von Kapitalleistungen beziehungsweise Auszahlungsplänen jeweils zehn Prozent der Kapitalhöhe beziehungsweise der Ratensumme.

## Rechenbeispiel

Hat also eine Pensionskasse einer begünstigten Person beispielsweise bei Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine lebenslange Altersrente in Höhe von monatlich 500 Euro in Aussicht gestellt, beläuft sich während der aktiven Anwartschaft die betreffende Beitragsbemessungsgrundlage auf 6.000 Euro.

Werden beispielsweise einem männlichen 70-jährigen Betriebsrentner monatlich 500 Euro ausgezahlt, beträgt die BBG 12.000 Euro (ein Fünftel der Jahresrente von 6.000 Euro multipliziert mit dem EStG-Deckungskapital-Faktor (in diesem Fall mit 10)).

Sollte also in den oben angegebenen Beispielen der PSVaG-Beitragsatz für den zu zahlenden Beitrag – gegebenenfalls einschließlich eines zusätzlichen Beitrags zur Nachfinanzierung – zum Beispiel drei Promille betragen, ergibt sich für den Anwärter beziehungsweise Altersrentner ein an den PSVaG zu entrichtender Beitrag in Höhe von 18 Euro beziehungsweise 36 Euro.

## Beitragspflicht kann auch vom Versorgungsträger übernommen werden

Die Beitragspflicht beginnt für den Arbeitgeber 2021. Der Beitrag beläuft sich 2021 – im Rahmen einer Ausnahmeregelung – auf drei Promille der oben genannten Beitragsbemessungsgrenze. Ab 2022 gilt dann wie in allen Durchführungswegen der reguläre Beitragsatz gemäß § 10 BetrAVG. Für die Jahre 2022 bis 2025 wird allerdings darüber hinaus ein zusätzlicher Beitragsatz von 1,5 Promille zur Nachfinanzierung des Ausgleichsfonds des PSVaG gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG erhoben. (Anmerkung: Der reguläre PSVaG-Beitragsatz lag 2019 bei 3,1 Promille. Infolge der im Zuge der Corona-Pandemie zu erwartenden Zunahmen an Insolvenzen ist für 2020 mit einem deutlich höheren Wert zu rechnen.)

Nach der bisherigen Fassung des BetrAVG war auch dann, wenn ein externer Versorgungsträger (Direktversicherung, Unterstützungskasse beziehungsweise Pensionsfonds) mit der Durchführung der bAV beauftragt war, nur der zusagende Arbeitgeber verpflichtet, den Beitrag für die gesetzliche Insolvenzversicherung zu entrichten. Nach Änderung des BetrAVG besteht in diesem Punkt mehr Gestaltungsspielraum. Nunmehr kann nach Ergänzung von § 10 Abs. 1 BetrAVG auch der Versorgungsträger die Beiträge für den Arbeitgeber übernehmen. Als Versorgungsträger gilt hier auch eine Pensionskasse, die insolvenzversicherungspflichtige Leistungen in Aussicht stellt.

Betroffene Arbeitgeber müssen sich in ihrer Verwaltung auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen einstellen:

- Zunächst ist zu klären, ob die Leistungen der gewählten Pensionskasse tatsächlich dem neuen Insolvenzschutz unterliegen oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt.
- Greift der gesetzliche Insolvenzschutz, muss der Arbeitgeber den PSVaG darüber informieren. Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSVaG sind und deren Pensionskassenzusagen zum 1.1.2021 insolvenzversicherungspflichtig werden, müssen diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beitragspflicht – also bis zum 31.3.2021 – dem PSVaG anzeigen. Für eine entsprechende Mitteilung findet man auf der PSVaG-Homepage ein Online-Formular.
- Bis zum 30.9. eines jeden Jahres muss der Arbeitgeber dem PSVaG die BBG für die Berechnung des jeweiligen PSVaG-Jahresbeitrages mitteilen. Auch hierfür stellt der PSVaG online Formulare zur Verfügung. Seitens des Arbeitgebers ist zu klären, wer die BBG-Berechnung künftig vornimmt. Hier kann ein versicherungsmathematischer Gutachter unterstützen, soweit die Pensionskasse diese Dienstleistung nicht selbst erbringt.
- Außerdem hätten Arbeitgeber und Pensionskasse, soweit die Entrichtung des PSVaG-Beitrags von der Pensionskasse übernommen werden soll, darüber eine bilaterale Vereinbarung zu treffen.

## Ausblick: Auch die Beiträge für Pensionsfonds werden sich mittelfristig ändern

Die Einbeziehung bestimmter Pensionskassen in den gesetzlichen Insolvenzschutz war unvermeidlich, auch wenn sie bei den betroffenen Arbeitgebern mehr Aufwand und Kosten verursachen wird. Ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, für die PSVaG-Beitragsbemessung eine adäquate Rechenmethode zu finden, bleibt abzuwarten. Immerhin ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aber gesetzlich verpflichtet, die Angemessenheit der Methode zur Festlegung der PSVaG-Beiträge bei Pensionskassen im Jahr 2026, nach Ablauf der bis dahin geltenden Sonderregeln für die Beitragsbemessung, nochmals zu untersuchen.

Zur Vollständigkeit sei schließlich angemerkt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Einbeziehung von Pensionskassen in den gesetzlichen Insolvenzschutz auch die Regelungen zur gesetzlichen Insolvenzversicherung von Pensionsfonds neu gefasst hat. Die für Pensionskassen geltende Rechenmethode zur BBG-Bestimmung gilt spätestens ab 2023 auch bei Pensionsfonds. (In den Beitragsjahren 2020, 2021 und 2022 besteht für Pensionsfonds ein Wahlrecht, ob nach der bisherigen Methode oder nach der neuen Methode die Berechnung der PSVaG-Beitragsbemessungsgrundlage vorgenommen wird.) Mittelfristig besteht für die betroffenen Arbeitgeber daher auch dort Handlungsbedarf. ■■■



MICHAEL HOPPSTÄDTER ist Geschäftsführer Longial GmbH. Er verantwortet den Geschäftsbereich Kundenbetreuung, Beratung und Vertrieb.